

Allgemeine Geschäftsbedingungen, HBS GmbH, Boot und Yacht-Charter

Vertragspartner:

Der Chartervertrag wird zwischen dem Charterer und dem Vercharterer HBS GmbH, Heideweg 20, 24999 Wees, Amtsgericht Flensburg, HBR 10231 FL, geschlossen und besteht aus dem von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Chartervertrag und folgender Vereinbarungen.

Fahrgebiet:

Das Fahrgebiet erstreckt sich auf die gesamte Nord- und Ostsee und angrenzende Binnengewässer

Zahlung und Kautio:

30% der Charrate bei Vertragsabschluss, 70% 4 Wochen vor Charterbeginn per Überweisung. Die Kautio, die Endreinigung sowie Benzinkosten werden vor Ort in bar fällig oder können überwiesen werden.

Rücktritt des Charterers:

Bei Nichtantritt der Charter 10% vom Charterpreis wenn eine Ersatzcharter gefunden werden kann. Sollte das nicht gelingen werden folgende Zahlungen fällig:

1. Bis zu 4 Wochen vor Charterbeginn 80% der Charrate.
2. Danach 100% der Charrate.

Um eine eventuell gewünschte Reiserücktrittsversicherung kümmert sich der Charterer ggf. selbst.

Versicherung:

Die Yacht ist vom Vercharterer haftpflicht- und kaskoversichert. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall entspricht der Höhe der Kautio. Im Schadenfall ist diese durch den Charterer zu tragen.

Die Versicherung führt zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Charterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei.

Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung.

Der Vercharterer haftet weder für ihn, noch für andere Personen an Bord.

Im Schadenfall ist der Charterer unverzüglich telefonisch den Vercharterer zu benachrichtigen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, dem Vercharterer sämtliche Auskünfte zu erteilen. Ein schriftlicher Schadensbericht ist auszufüllen. Eine Weigerung des Charterers kann zu Regressansprüchen gegen den Charterer seitens Vercharterer und/oder der Versicherung führen.

Der Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflicht und einer Folgeschadenversicherung wird empfohlen.

Die hinterlegte Kautio wird bei mangelfreier Rückgabe nach Charterende zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautio verrechnet.

Verhalten im Schadensfall:

Bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist unverzüglich der Vercharterer telefonisch zu informieren. Bei Schäden an Personen oder am Schiff fertigt der Charterer eine Niederschrift darüber an und sorgt für Bestätigung ggf. durch Zeugen, Hafenmeister, Arzt oder Polizei. Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeit, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Kompass oder GPS verursacht werden.

Der Ausfall von an Bord befindlichen Geräten wie z.B. GPS stellt keine Minderung der Charrate dar. Der Charterer hat sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend zu informieren. Wetterlage, Starkwind, Strömung etc. sind zu prüfen und eine mögliche Gefährdung der Crew oder des Schiffes unbedingt zu vermeiden.

Kenntnisse und Pflichten des Charterers/Schiffsführers:

Der Charterer/Schiffsführer erklärt ausdrücklich

1. im Besitz der amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise SBF-See oder SKS oder höher zu sein und diese mitzuführen.
2. die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben.
3. die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung der gecharterten Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen und dem Vercharterer namhaft zu machen.
4. bei angesagter Windstärke ab 5 Bft. den geschützten Hafen nicht zu verlassen und immer innerhalb der 3sm Zone zu segeln.
5. Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, das Logbuch in einfacher Form zu führen, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden etc.
6. die gesetzlichen Bestimmungen eines Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldung beim Hafenmeister vorzunehmen.
7. Segel vor dem Auslaufen selber zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden (außer Verschleiß wie z.B. offene Nähte) gehen zu Lasten des Charterers.
8. im Falle einer Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Schlepp- oder Bergungskosten zu treffen.
- 9.

Reparaturen und Motoren-und Bilgenüberwachung

1. Reparaturen von Schäden oder Verschleiß können vom Charterer

bis zu einer Höhe von 50,00€ ohne Rücksprache veranlasst werden. Bei Vorlage einer auf den Vercharterer ausgestellten Rechnung werden diese Kosten erstattet. Höhere Reparaturen bedürfen ausdrücklich der Absprache mit dem Vercharterer.

2.

Der Ölstand und die Bilge sind täglich, der Austritt des Kühlwassers laufend durch den Charterer zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln von über 10 Grad Kränkung und entsprechender Welle nicht genutzt werden, da der Motor dann aus dem Wasser tritt und kurzfristig unter starkem Drehzahlanstieg leidet und die Wasserkühlung nicht mehr gewährleistet ist.

Übergabe der Yacht:

Die Yacht wird sauber und segelklar übergeben. Schiffszustand und Vollständigkeit der Ausrüstung sind bei Übergabe vom Charterer an Hand der Checkliste zu prüfen.

Schäden an Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit nicht beeinträchtigen und die die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechnen nicht zur Minderung oder Rücktritt.

Rücktritt der Charterers oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe

Kann die gebuchte Yacht zum vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit wegen Unfall durch Vorcharterer, etc.) kann der Vercharterer ggf. eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Ist dieses nicht möglich, so kann der Charterer frühestens nach 48 Std. von dem Vertrag zurücktreten. Über den Charterpreis hinausgehende Ersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde.

Rückgabe der Yacht:

Der Charterer hat seinen Törnplan so einzurichten, dass eine vertragsgerechte Rückgabe erfolgen kann. Eine Verlängerung ist nur nach Absprache mit dem Vercharterer möglich. Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt er alle Kosten für die Rückführung. Verspätete Rückgabe führt zu Ersatzansprüchen des Vercharterers. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Der Chartervertrag gilt als verlängert bis zur Rückgabe der Yacht.

Die Yacht wird im sauberen, aufgeklärten Zustand zurückgegeben. Wird der Benzinkanister nicht voll zurückgegeben, wird eine Tankgebühr gemäß aktueller Preisliste erhoben.

Haftung des Vercharterers

1.

Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden, welche in Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen.

2.

Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern der zur Verfügung gestellten nautischen und elektronischen Instrumente verursacht werden (z.B. Seekarten, Kompass etc.)

3.

Ansprüche des Charterers infolge von Nichtnutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder Dritte während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen

Haftung des Charterers

1.

Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung

2.

Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Charterer bis zu einer Summe von maximal 500,-€ zu tragen.

Bei mangelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurück erstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Die Höhe der Kautions steht in der aktuellen Preisliste.

Ausnahmen hiervon sind ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schäden. Als grobe Fahrlässigkeit sind z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss oder Auslaufen bei mehr als 5 Bft zu verstehen.

Sondervereinbarungen:

Werden Sondervereinbarungen oder vom Chartervertrag abweichende Dinge beschlossen oder zusätzliche Ausrüstung wie Schlauchboot oder Kuchenbude gebucht, so kann dies ggf.

auch handschriftlich im Chartervertrag nachgetragen werden.

Wees im April 2015